schulenaadorf

Schutzkonzept der Volksschulgemeinde Aadorf (VSGA) zur Nutzung der Schulräumlichkeiten und Sportanlagen durch Externe

Corona-Virus 2020

Gültig ab 8. Juni 2020

Inhalt

Rahmenbedingungen 2
Ziele 2
Grundlagen 2
Schutzkonzept der VSGA 3
Gültigkeit 4

Rahmenbedingungen

Der Bundesrat hat mit der Änderung der COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) vom 29. April 2020 und den Lockerungen vom 27. Mai 2020 Änderungen im Sportbereich und für Versammlungen beschlossen. Ab 8. Juni 2020 gilt insbesondere, dass der Trainingsbetrieb für alle Sportarten wieder möglich ist. Damit ist die externe Nutzung von schulischen Räumlichkeiten und Sportanlagen möglich, sofern Schutzkonzepte der Betreiber (Schulgemeinde) und Nutzer (Vereine, externe Benutzer) vorhanden sind.

Ziele

Weiterhin steht die Gesundheit aller beteiligten Personen an oberster Stelle. Durch geeignete Schutzmassnahmen im Bereich des Sports und Vereinsleben, soll die Anzahl der COVID-19 Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau gehalten werden.

Grundlagen

- Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) [Corona-19-Verordnung 2; SR 818.101.24], Transitionsschritt 3: Weitere Lockerungen vom 27. Mai 2020
- RRB Nr. 134 vom 13. März 2020 betr. Beschluss einer ausserordentlichen Lage infolge der Ausbreitung des Virus COVID-19: Der Kanton Thurgau befindet sich in einer ausserordentlichen Lage gemäss § 2 des Gesetzes über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (RB 530.1).
- DEK-Entscheids 4 vom 30. April 2020 DEK-Entscheid 4a über Externe Nutzung von Sportanlagen der Schulgemeinden, Politischen Gemeinden, kantonalen Schulen und von weiteren Betreibern und die dazugehörigen Erläuterungen vom 28. Mai 2020
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten (BASPO, Swiss Olympic):

Schutzkonzept der VSGA

Die Volksschulgemeinde Aadorf erlässt das folgende Schutzkonzept.

A: Übergeordnete Grundsätze

Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Weiterverbreitung des Coronavirus auch im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen: Diese Grundsätze sind:

1. Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln des BAG
2. Social-Distancing
3. Maximale Gruppengrösse von dreissig Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe.
   Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und zwingende Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
4. Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

B: Inhalte des Schutzkonzeptes

1. *Risikobeurteilung und Triage bei Krankheitssymptomen*

Sportler/innen, Coaches und Vereinsmitglieder mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

2. *Personenströme & Trainingszeiten*
   a. Es werden nur bestehende Buchungen (Dauerbelegungen) zum Training/Lektion zugelassen. Zusatzzeiten oder -trainings werden nicht bewilligt.
   b. Die Nutzung der Schul- und Sportinfrastruktur kann Indoor und Outdoor erfolgen. Falls die Schutzkonzepte von VSGA und des Vereins nicht eingehalten werden, so behält sich die VSGA das Aussprechen von Sperrungen vor.
   c. Um eine Staffelung der Personenströme sicherzustellen, treffen Teilenehmende erst 5 Minuten vor dem Training / der Lektion ein und verlassen das Areal spätestens 15 Minuten nach dem Training/Anlass.
   d. Die Hände sind beim Betreten und beim Verlassen von Indoor-Sportanlagen und Schulräumlichkeiten gründlich mit Seife zu waschen.

3. *Nutzung Infrastruktur*
   a. Von der Einfindung bis zum Verlassen des Areals müssen 2 Meter Abstand wo immer möglich eingehalten werden. Diese Regel gilt Indoor und Outdoor.
   b. Die Nutzung von Garderoben und Duschen ist möglich.
   c. Die WCs dürfen genutzt werden – insbesondere zum gründlichen Einseifen der Hände vor und nach dem Training.
   d. Die Sportanlagen werden täglich durch die VSGA gereinigt.
   e. Jeder Verein desinfiziert genutzte Sportgeräte nach jedem Training mittels den vor Ort zur Verfügung stehenden Oberflächendesinfektionsmitteln.
   f. Die Hygienemassnahmen des Bundes werden eingehalten.

4. Trainingsformen, -spiele und -organisation

Das vorliegende Schutzkonzept ist hauptsächlich auf den Breitensport und Vereinsaktivitäten ausgelegt. Die Einhaltung der übergeordneten Grundsätze sind durch die Vereine in adäquaten oder angepassten Trainings- bzw. Übungsformen sicherzustellen.

a. Die Fokussierung der Trainingsinhalte (u. a. Grundlagentraining vor Spezialisierungen und Individualtraining vor Gruppentraining, etc.) ist im Schutzkonzept des Vereins klar darzulegen.
b. Umsetzungsstrategien zur Minimierung des Ansteckungsrisikos müssen sportartspezifisch dargestellt werden im Schutzkonzept des Vereins aufgezeigt werden.
c. Alle Teilnehmenden eines Trainings / einer Veranstaltung müssen schriftlich protokolliert werden. Dies dient der möglichen Rückverfolgung von Teilnehmenden und muss sichergestellt sein. Die Protokollierung erfolgt durch die Trainings- und/oder Vereinsverantwortlichen. Die Teilnehmerlisten müssen bis auf Weiteres behalten werden und im Falle einer Ansteckung an die Volksschulgemeinde ausgehändigt werden.
d. Die Einhaltung der Vorgaben für Risikopersonen müssen die Vereine im individuellen Schutzkonzept aufzeigen.

5. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

a. Die Umsetzung der Schutzmassnahmen der VSGA sowie des durchführenden Vereins sind, durch einen auf dem Anwesenheitsprotokoll zu vermerkenden Vereinsverantwortlichen, sicherzustellen. Zusätzlich wird die VSGA stichprobenartige Kontrollen durchführen.
b. Des Weiteren halten sich alle Beteiligten solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an die Schutzkonzepte.

6. Kommunikation des Schutzkonzeptes

a. Die Vereine werden über die Möglichkeiten des Trainings auf den Anlagen der VSGA via Homepage sowie per Mail informiert.
b. Vereine, welche Trainings durchführen wollen, müssen zuerst ein individuelles Schutzkonzept einreichen.
c. Die Schutzkonzepte der Vereine sind elektronisch an cornelia.braendli@aadorf.ch zu richten. Es ist zudem zu deklarieren, von welchen gebuchten Trainingszeiten der Verein Gebrauch machen möchte.

Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept der VSGA tritt per 8. Juni 2020 in Kraft und behält seine Gültigkeit bis auf Wiederruf.

Für die Taskforce

Astrid Keller

Schulpräsidentin